

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE

**Urheber** Martin GIACHINO, SVPO  
**Gegenstand** Verkürzung der Wochenarbeitszeit um eine Unterrichtslektion ohne Lohnkürzung  
**Datum** 15/06/2020  
**Nummer** 2020.06.182

Laut Artikel 29a der Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VBOS) kommen Lehrpersonen in den Genuss einer Entlastung der Wochenarbeitszeit um eine Unterrichtslektion ohne Lohnkürzung. Dies kann beantragt werden, sofern folgendes gegeben ist:

- Erreichung des flexiblen Rentenalters
- Im Jahr vor der Herabsetzung einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50%
- Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Herabsetzung mindestens 75%

Eine mir bekannt Lehrperson hat dies beantragt und die Rückmeldung erhalten, dass sie im Jahr 2015/2016 nicht als Dienstjahr angerechnet wird. Dies obwohl diese Person während dem gesamten Jahr in Randa und in der heilpädagogischen Schule in Glis gearbeitet hat. Ebenfalls hat diese Person im Jahr 2015 einen Lohn vom Staat Wallis erhalten. Dieser war gar höher als 2014 und 2016.

Dieser Person wurde nun die Verkürzung der Wochenarbeitszeit verweigert, da Sie Absatz 3 des Artikel 29a nicht erfüllt - sie hätte im Schuljahr 2015-2016 keine Anstellung beim Kanton Wallis gehabt.

### Schlussfolgerung

Wie ist es möglich, dass eine Lehrperson nicht angestellt und sein soll und ihr trotzdem einen Lohn vom Staat Wallis entrichtet wird?